



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Neuburg
Karlsplatz A 12
86633 Neuburg a.d. Donau

Deutungsangabe	Posteinlauf	Verbleib
100		100
140		140
200		200
300		300
400		400
600 X		600
680		680
700		700
810		810

18. Feb. 2020

Stadt Neuburg a.d. Donau

600 19. Feb. 2020

600.02	601	603 X	19. 02. 20
604	605	606	

Ihre Nachricht
27.01.2020

Unser Zeichen
2-4622-ND-1715/2020

Bearbeitung +49 (841)

Datum
14.02.2020

Erweiterung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 6-05 Heinrichsheim nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB:

Öffentliche Auslegung nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu o.g. Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe sichergestellt. Durch die Erweiterung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 6-05 Heinrichsheim werden keine Wasserschutzgebiete berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädli-

chen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Das Schmutzwasser der geplanten Erweiterungsflächen (Fläche E, F und G) im Ortsteil Heinrichsheim sollen über die bestehende Mischwasserkanalisation zur Kläranlage Neuburg abgeleitet werden.

Die vollbiologische Kläranlage von Neuburg (67.000 EW₄₅) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Donau, Gewässer I. Ordnung) ist vorhanden.

Im Generalentwässerungsplan (GEP 1995) der Stadt Neuburg wurde die Erweiterungsfläche E nicht berücksichtigt. Die Erweiterungsfläche F wurde, bis auf einen kleinen Randbereich,

berücksichtigt. Die Erweiterungsfläche G wurde zum Teil nicht berücksichtigt, wobei dieser Bereich zum Teil, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gesamtentwässerungseinzugsgebiets, schon bebaut ist.

Vor der Ausweisung, bzw. Erschließung der Erweiterungsflächen E und G ist daher eine Entwässerungsplanung vorzulegen, in der nachzuweisen ist, ob diese Bereiche vom Abwassersystem noch aufgenommen werden können.

Die geplanten Erweiterungsflächen sind grundsätzlich im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu erschließen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass das Kanalsystem für die Ableitung des Schmutz- und Mischwassers hydraulisch ausreichend aufnahmefähig ist.

Grundsätzlich ist auch der Zustand (z.B. Schäden, Dichtheit, Fehlan schlüsse) des nachfolgenden Kanalsystems zu überprüfen.

Sollten Kanalschäden vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu optimieren, d.h. zu sanieren bzw. zu erneuern.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Im Allgemeinen ist unsere Stellungnahme zum Generalentwässerungsplan vom 13.01.1999, Az. 2.4-4446/ND zu beachten.

3.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Eine Versickerung über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Pflaster mit offenen Fugen oder splittgefüllten Fugen ist bei gewerblichen Flächen, auf Grund fehlender Reinigungsleistung des Fugenmaterials, grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.

4. Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befindet sich kein oberirdisches Gewässer.

Die Vorhaben liegen in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem der Donau), gemäß § 78 c WHG sind hier neue Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger was-sergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen